



Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzes

in zweiter und dritter Lesung im Bundestag verabschiedet

Der Bundestag hat Ende März in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts beschlossen.

Die bisherigen Regelungen zum Mutterschutz stammen überwiegend aus dem Jahr 1952. Mit der Reform des Mutterschutzrechtes soll der bestmögliche Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen gewährleistet werden und der Mutterschutz an die heutigen Realitäten im Hinblick auf Ausbildung und Berufsleben angepasst werden.

Die Neuregelung sieht im Wesentlichen vor:

Inkrafttreten nach Verkündung des Gesetzes für folgende Regelungen:

- Die Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung wird von acht auf zwölf Wochen verlängert, weil die Geburt in vielen dieser Fälle für die Mutter mit besonderen körperlichen und psychischen Belastungen verbunden ist.
- Es wird ein Kündigungsschutz für Frauen nach einer nach der zwölften Schwangerschaftswoche erfolgten Fehlgeburt neu eingeführt.

Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Januar 2018:

- Schülerinnen und Studentinnen werden dann in den Anwendungsbereich des MuSchG einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen oder Studentinnen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.
- In den Anwendungsbereich fallen auch ausdrücklich die nach geltendem EU-Recht arbeitnehmerähnlichen Personen.
- Für Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen gilt das gleiche Mutterschutzniveau, wie es auch für andere Beschäftigte nach dem MuSchG gilt. Der Mutterschutz wird für diese Sonderstatusgruppen jedoch wie bisher in gesonderten Verordnungen geregelt.
- Die Regelungen zur Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit wurden überarbeitet und branchenunabhängig gefasst.
- Für die Arbeit nach 20 Uhr bis 22 Uhr wird ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt. Unter anderem muss die Frau sich ausdrücklich bereit erklären, nach 20 Uhr zu arbeiten.

Während die Behörde den vollständigen Antrag prüft, kann der Arbeitgeber die Frau grundsätzlich weiterbeschäftigen. Lehnt die Behörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen ab, gilt er als genehmigt.

- Die bisher geltende Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) wird in das Mutterschutzgesetz integriert.
- Ein Ausschuss für Mutterschutz soll zukünftig Empfehlungen zur Umsetzung des Mutterschutzes erarbeiten. Betriebe und Behörden sollen so bestmöglich in Umsetzungsfragen beraten und begleitet werden.



Weitere Informationen zum neuen Mutterschutzgesetz:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/mehr-frauen-profitieren-kuenftig-vomgesetzlichen-mutterschutz/109116

Deutscher Bundestag

http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw13-de-mutterschutz/499940

Bei Fragen zum Mutterschutz und Mutterschutzgesetz berät Sie der <u>FamilienService</u> gerne!